

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg

TEIL I.

XIII. Band

(Ausgegeben den 16. Februar 1946)

2. Stück

Inhalt:	Nr. 10. Anordnung des Oberkirchenrats betreffend die Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1946 ... S. 9
	Nr. 11. Verordnung des Oberkirchenrats über die vorläufige Regelung der beruflichen Verwendung und Weiterbildung zwischen dem ersten und zweiten theologischen Examen S. 9
	Nr. 12. Ordnung für die Ordination und für die Einführung eines Pfarrers S. 10
	Nr. 13. Ordnung der Einführung neu berufener Kirchenältester S. 10
	Nr. 14. Ordnung der Einsegnung für das Amt der Christlichen Unterweisung S. 11
	Nr. 15. Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Haltung der Pfarrerschaft im nationalsozialistischen Staat S. 12
	Nr. 16. Bekanntmachung betreffend Landesbruderrat in Oldenburg S. 13
	— Nachrichten S. 13
	— Übersicht über die Besetzung der Pfarrstellen S. 15

Nr. 10.

Anordnung an sämtliche Kirchenräte, betreffend die Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1946.

Oldenburg, den 15. Januar 1946.

Für das Jahr 1946 empfiehlt der Oberkirchenrat den Kirchenräten neben den verordneten allgemeinen Kirchenkollekten

am Osterfest, 21./22. April 1946, für das Elisabethstift,

am Pfingstfest, 9./10. Juni 1946, für die Äußere Mission, am Reformationsfest, 31. Oktober 1946, für den Gustav Adolf-Verein und

am Weihnachtsfest, 25./26. Dezember 1946, für die Innere Mission und die einheimische Diaspora

die Abhaltung folgender außerordentlicher Kirchenkollekten:

1. Für das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland an möglichst vielen kollektenfreien Sonntagen.
2. Für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am 17. März 1946.
3. Für die Anstalt Bethel bei Bielefeld.
4. Für die evangelische Seemannsmision.
5. Für die kirchliche Aufbauarbeit in unserer Landeskirche.
6. Für den Oldenburgischen Landesverein für die Innere Mission mit seinen besonderen Arbeitsgebieten innerhalb der Oldenburgischen Landeskirche.
7. Für den Martin Luther-Bund.
8. Für die Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe im Landesverband Oldenburg an einem noch bekanntzugebenden Sonntag im Oktober 1946.
9. Für die evangelische Männerarbeit innerhalb unserer Landeskirche an einem noch bekanntzugebenden Sonntag.
10. Für die Jugendarbeit in der Landeskirche.

11. Für den Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel am 10. Sonntag nach Trinitatis, dem 25. August 1946.

12. Für das Syrische Waisenhaus Köln-Marienburg.

Die einkommenden Gelder sind unverzüglich mit Verwendungszuweisung auf das Postcheckkonto der Landeskirkenkasse, Hannover 43 81, einzuzahlen.

Oldenburg, den 15. Januar 1946.

Oberkirchenrat.
D. Stählin,
Bischof.

Nr. 11.

Verordnung über die vorläufige Regelung der beruflichen Verwendung und Weiterbildung zwischen dem ersten und zweiten theologischen Examen.

Oldenburg, den 19. Januar 1946.

Unbeschadet der endgültigen Regelung in einem Pfarrerausbildungsgesetz regelt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß die berufliche Verwendung und Weiterbildung zwischen dem ersten und zweiten theologischen Examen folgendermaßen:

§ 1.

Nach Ablegung des ersten theologischen Examins wird der Kandidat vom Oberkirchenrat einem geeigneten Pfarrer zur Ausbildung als Lehrvikar überwiesen. Er wird in alle Zweige der pfarramtlichen Tätigkeit eingeführt. Der Lehrvikar darf zur selbständigen Abhaltung von Gottesdiensten erst zugelassen werden, wenn er längere Zeit durch Besprechung schriftlicher Predigtausarbeitungen und gehaltenen Gottesdienste gefördert worden ist.

Der Lehrvikar wohnt grundsätzlich in der Hausgemeinschaft des ausbildenden Pfarrers.

§ 2.

Das Lehrvikariat dauert in der Regel ein halbes Jahr. Nach Abschluß der vorgesehenen Ausbildungszeit erstattet der auszubildende Pfarrer dem zuständigen Kreispfarrer einen ausführlichen Bericht, der auf die Persönlichkeit und die Fähigkeiten des Vikars eingeht. Der Kreispfarrer überzeugt sich während der Dauer des Lehrvikariats und nach seinem Abschluß durch Abhören von Gottesdiensten und Stunden der christlichen Unterweisung von den Leistungen des Vikars, so daß er sich unter Heranziehung des Berichtes des auszubildenden Pfarrers ein eigenes Bild von der Persönlichkeit des Vikars machen kann. Unter Beifügung des Berichtes des Pfarrers stellt der Kreispfarrer beim Oberkirchenrat den Antrag, das Lehrvikariat zu beenden oder es für bestimmte Zeit zu verlängern. Wenn es nötig erscheint, kann der Kreispfarrer vorschlagen, den Lehrvikar einem anderen Pfarrer zuzuweisen.

§ 3.

Auf Grund des Berichtes des auszubildenden Pfarrers und der Anträge des Kreis Pfarrers trifft der Oberkirchenrat seine Entscheidung. Wenn es als nötig erscheint, wird der Vikar zu einer persönlichen Vorstellung beim Bischof geladen.

§ 4.

Nach Abschluß des Lehrvikariats wird der Vikar möglichst für die Dauer eines halben Jahres einem Predigerseminar zur Ausbildung überwiesen.

§ 5.

Nach erfolgreichem Abschluß der Seminarzeit oder auch bereits gleich nach Beendigung des Lehrvikariats wird der Vikar einer Gemeinde als Pfarrvikar zugewiesen. Der Pfarrvikar hat die Aufgabe, unter Aufsicht eines Pfarrers selbständig pfarramtliche Aufgaben zu übernehmen, Gottesdienste abzuhalten, in der christlichen Unterweisung und in der Gemeindefürsorge mitzuwirken.

§ 6.

Sowohl Lehrvikare wie Pfarrvikare sind nicht zur Verwaltung der Sakramente zugelassen.

§ 7.

Nach Abschluß des Pfarrvikariats erstattet der aufsichtführende Pfarrer an den Kreispfarrer einen Bericht über die Tätigkeit des Pfarrvikars, den der Kreispfarrer mit seinen Bemerkungen dem Oberkirchenrat überreicht.

§ 8.

Lehrvikare und Vikare, die einem Predigerseminar zugewiesen sind, erhalten einen monatlichen Ausbildungszuschuß von 125 RM. Davon ist ein vom Oberkirchenrat jeweils festzusetzender Betrag an den auszubildenden Pfarrer oder an das Predigerseminar für Unterkunft und Verpflegung abzuführen. Die Pfarrvikare werden bis auf weiteres nach den Sätzen für nicht ordinierte Assistenzprediger besoldet.

Oldenburg, den 19. Januar 1946.

Oberkirchenrat.

D. Stählin,
Bischof.

Nr. 12.

Ordnung für die Ordination und für die Einführung eines Pfarrers.

Oldenburg, den 19. Januar 1946.

1. Ordination und Einführung gehören zu den Amtsobliegenheiten des Bischofs. Der Bischof kann ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats oder den zuständigen Kreispfarrer, in Ausnahmefällen auch einen anderen Pfarrer mit seiner Vertretung betrauen.
2. Die Zulassung zur Ordination wird durch den Oberkirchenrat beschlossen. Der Ordination geht eine mehrtägige Rüstzeit voraus, in der der Ordinand durch einen vom Bischof jeweils dazu beauftragten erfahrenen Pfarrer auf die Ordination vorbereitet wird.
3. Ort und Stunde der Ordination, desgleichen Ort und Stunde der Einführung werden durch den Bischof oder dessen Beauftragten festgesetzt. Bei der Einführung eines Pfarrers geschieht dies nach Verständigung mit dem zuständigen Kreispfarrer.
4. Zur Ordination werden die am gleichen Ort oder in dessen unmittelbarer Nähe im Amt stehenden Pfarrer und ordinierten Hilfsprediger eingeladen. Ihre Teilnahme dient der Erinnerung an die eigene Ordination und an das dort vor Gott ausgesprochene Gelöbnis. Zur Einführung eines Pfarrers werden nach Möglichkeit alle Pfarrer des gleichen Kirchenkreises eingeladen. Ihre Teilnahme dient der eigenen Befinnung auf Vollmacht und Auftrag ihres Amtes und zugleich der Aufnahme des einzuführenden Pfarrers in die amtsbrüderliche Gemeinschaft des betreffenden Kirchenkreises. - Die an der Ordination oder an der Einführung teilnehmenden Pfarrer tragen Talar.
5. Die beiden Assistenten nehmen als die Gehilfen des einzuführenden Amtsträgers an einer Funktion der Kirchenleitung teil und werden durch den Bischof oder dessen Beauftragten zu diesem Dienst berufen. Bei der Ordination soll, wenn möglich, derjenige Pfarrer, der den Ordinanden auf diesen Tag vorbereitet hat, bei der Einführung eines Pfarrers der Kreispfarrer oder ein anderer Pfarrer des betr. Kirchenkreises als erster Assistent mitwirken. Für die Wahl des zweiten Assistenten kann der Ordinand bzw. der einzuführende Pfarrer Wünsche aussprechen, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Oldenburg, den 19. Januar 1946.

Oberkirchenrat.
D. Stählin,
Bischof.

Nr. 13.

Ordnung der Einführung neu berufener Kirchenältester.

Oldenburg, den 22. Januar 1946.

Die neu berufenen Ältesten werden in einem Sonntagsgottesdienst nach der Predigt, vor dem Kirchengebet, in ihr Amt eingeführt.

In den Abkündigungen wird diese Einführung angekündigt und danach die einzuführenden Kirchenältesten vor den Altar gerufen.

Der Liturg am Altar: Liebe Gemeinde, es stehen hier die neu berufenen Ältesten unseres Gemeinde-Kirchenrats:

die heute in ihr Amt eingeführt werden sollen.

So schreibt der Apostel Paulus an die Korinther: „Es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist; es sind mancherlei Ämter, aber es ist ein Herr; es sind mancherlei Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem.“

Darum hat der Apostel auf Weisung des göttlichen Geistes in den Gemeinden Älteste verordnet und hat ihnen befohlen, als rechte Hirten ihrer Gemeinden darüber zu wachen, daß das heilige Wort Gottes recht gepredigt und der Leib Christi gebaut werde, daß die Sünder ermahnt, die Kleinmütigen getröstet, die Schwachen gestärkt werden; daß es den Armen nicht fehle an brüderlicher Liebe, und daß in der Gemeinde alles ehrlich und ordentlich geschehe. Zu solchem Dienst an der Gemeinde sollt nun auch ihr heute eingeführt werden. Darum sollt ihr vor der Gemeinde geloben, daß ihr euer Amt treu ausrichten wollt. Ihr sollt denen zur Seite stehen, die in eurer Gemeinde das Amt verwalten. Ihr sollt darauf acht haben, daß eure Gemeinde im evangelischen Glauben und christlichen Wandel bestehe, daß allem Ärgernis gewehrt, daß gute Ordnung in den Häusern gehandhabt, die Jugend in der Furcht Gottes unterwiesen und christliche Zucht unter uns erhalten und gemehrt werde. Ihr sollt auch helfen, Liebe und Barmherzigkeit üben an allen Einsamen und Angefochtenen, an den Armen und Kranken, den Heimatlosen und an allen notleidenden Gliedern unserer Kirche. Ihr sollt wachen über eurem Gotteshaus und der Ordnung des Gottesdienstes; ihr sollt sorgen, daß der Feiertag geheiligt und das Gut der Kirche recht verwaltet werde.

Vor allem sollt ihr selbst euch als treue Glieder der Kirche erweisen, fleißig teilhaben an ihrem Gottesdienst und an der Feier des Heiligen Sakramentes und durch einen frommen Wandel ein gutes Beispiel geben allen, die auf euch schauen.

So frage ich euch nach der Ordnung unserer Kirche:

Wollt ihr das Amt eines Ältesten der Kirchengemeinde, zu welchem ihr berufen seid, nach der Verfassung unserer evangelisch-lutherischen Kirche mit Sorgfalt und Treue führen zur Erbauung dieser Gemeinde und zum Wachstum der gesamten Kirche? Wollt ihr selbst vorangehen mit dem Vorbild guter Werke, nüchtern im Glauben, in der Liebe, in der Geduld, auf daß in allen Dingen auch durch euch Gott gepriesen werde, so bezeugt solches jetzt vor dem Angesicht des Allmächtigen und dieser christlichen Gemeinde, indem ihr sprecht: Ja, mit Gottes Hilfe.

Die Ältesten antworten: Ja, mit Gottes Hilfe. Danach reichen die einzelnen dem Einsegnenden die Hand.

So führe ich euch hierdurch ein in das Amt eines Ältesten in dieser Gemeinde. Gott erleuchte euch durch Seinen Geist und stärke euch mit Seiner Kraft, daß ihr euer Amt wohl ausrichtet und in keinem Ding zuschanden werdet.

Ihr aber, liebe Gemeinde, nehmet diese Männer mit allem guten Willen auf und haltet sie um ihres Amtes willen aller Ehren wert. Lasset uns dem Herrn Christo nachfolgen im wahren Glauben, in brüderlicher Liebe, in Treue und Gehorsam, auf daß Er uns als seinen treuen Dienern Einlaß gewähre zu der Freude Seines himmlischen Reiches.

Danach singt die Gemeinde Lied 150, 1-3.

In dem nachfolgenden Kirchengebet wird der Älteste, die in diesem Gottesdienst eingesegnet worden sind, mit besonderer Fürbitte namentlich gedacht.

Oldenburg, den 22. Januar 1946.

Oberkirchenrat.

D. Stählin,
Bischof.

Ordnung der Einsegnung für das Amt der Christlichen Unterweisung.

Oldenburg, den 22. Januar 1946.

Die Einsegnung von Lehrern und Lehrerinnen und anderen Hilfskräften für das Amt der Christlichen Unterweisung findet in einem Sonntagsgottesdienst der Gemeinde nach der Predigt statt. Nachdem ein passendes Lied gesungen ist, tritt der Ordinator an den Altar. Die Einzusegnenden treten ihm gegenüber.

Ordinator:

„Liebe Gemeinde! Nachdem diese unsere Brüder und Schwestern zum Dienst an der Christlichen Unterweisung der Jugend berufen worden sind, sollen sie in dieser Stunde der christlichen Gemeinde vorgestellt werden, auf daß wir für ihren Dienst den Beistand des Heiligen Geistes erbitten. Merket auf und bedenket, was zu diesem eurem Amt gehört: Der Kirche Jesu Christi sind anvertraut die Geheimnisse Gottes zu unserer Seligkeit, und ihr ist verheißen, daß der Heilige Geist sie in alle Wahrheit leiten wird. Was sie empfangen hat, ist sie denen schuldig, die der Herr ihr gegeben hat. Die Kinder, die sie getauft hat nach dem Wort und Befehl des Herrn, sollen wachsen und reifen in der Erkenntnis der göttlichen Wahrheit. Sie schuldet Gott Rechenschaft für die Seelen, die ihr anbefohlen sind, und sie spricht gleich dem Apostel: Ich habe keine größere Freude, denn daß ich sehe meine Kinder in der Wahrheit wandeln.“

Daß die heilsame Wahrheit des Evangeliums weitergegeben werde von Geschlecht zu Geschlecht, ist der Kirche das Amt der Unterweisung gegeben. Ihr seid berufen, der Kirche zu helfen in diesem ihrem Amt. Ihr sollt die Jugend der christlichen Gemeinde unterweisen in dem Glauben, den unsere Kirche bekennet mit ihren Vätern. Ihr sollt sie unterrichten auf Grund des Zeugnisses der Propheten und der Apostel. Ihr sollt ihnen Zeugnis geben von der Offenbarung Gottes in Jesus Christus, unserem Herrn und Heiland. Ihr sollt sie anleiten, daß sie lernen, mit der Kirche zu glauben, zu beten und zu leben. Ihr sollt ihnen helfen, daß sie mit der Gemeinde das Wort des lebendigen Gottes recht hören und ihm antworten mit Gebet und Lied, und daß sie ihr Leben führen im Gehorsam und in der Zucht des Heiligen Geistes. Ihr dient nicht Menschen, sondern dem, der euer Herr und Gott ist wie eurer Kinder. Denn so spricht der Herr durch den Mund seiner Propheten: Fraget mich um das Zukünftige; weiset meine Kinder, das Werk meiner Hände, zu mir. - Und also mahnt Christus der Auferstandene und Lebendige seine Jünger zum Dienst an der Welt: Gehet hin in alle Welt und macht zu Jüngern alle Völker; taufet sie in dem Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Bedenket wohl die Verheißung über das Amt, zu dem ihr berufen werdet: Die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz, und die, so viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich.

So frage ich euch: Seid ihr willens, des Amtes, zu dem ihr berufen seid, treulich zu warten im Gehorsam der Wahrheit, in der Liebe zu den Kindern, zur Erbauung der heiligen Kirche, so sprecht: Ja, mit Gottes Hilfe, und reicht mir darauf die Hand.“

Die Einzusegnenden sprechen gemeinsam: „Ja, mit Gottes Hilfe“ und treten danach vor den Ordinator und reichen ihm

die Hand. Nachdem alle ihr Versprechen durch Handschlag bekräftigt haben, spricht der Ordinator:

„Gott, der gelobt werden will aus dem Mund seiner Kinder, mache euch fertig zu allem guten Werk, zu tun seinen Willen. So kniet nieder, daß wir über euch beten und euch segnen.“

Die Einzusegnenden knien nieder. Der Ordinator spricht zu ihnen gewendet (auswendig):

„Der Herr unser Gott segne euch, seine Diener (und Dienerinnen) und gebe euch seinen Heiligen Geist, den Geist der Weisheit und des Verstandes, den Geist der Erkenntnis und der Furcht seines Heiligen Namens, auf daß ihr in Wort und Tat ihm Gehorsam leistet, und euer Dienst gereiche zur Erbauung Seiner Heiligen Kirche. Im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Die Eingeseigneten erheben sich; der Ordinator spricht zu ihnen:

„So segne ich euch zu dem Amt der Christlichen Unterweisung und bestätige euch vor dieser Gemeinde in diesem eurem Amt. Der Herr wirke in euch beides: das Wollen und das Vollbringen nach seinem Wohlgefallen. Erwäget ernstlich die Gabe, die ihr empfangen habt, und den Dienst, der euch anvertraut ist. Wachset in der Erkenntnis Gottes. Jaget nach – der Heiligung, haltet an am Gebet.“

Lasset uns beten:

Herr Gott, Himmlischer Vater, wir danken Dir, daß Du zur Erbauung Deiner Kirche das Amt der Unterweisung gestiftet und auch unter uns Männer (und Frauen) gegeben hast, die bereit sind, Dir zu dienen an der Jugend der Gemeinde. Wir bitten Dich, Herr, Du wollest ihnen Deine Gnade und den Beistand Deines Heiligen Geistes verleihen, daß sie ihres Amtes walten in lebendigem Glauben und wacher Liebe und daß sie der Jugend und der ganzen Gemeinde rechte Vorbilder Deiner heilsamen Wahrheit werden, auf daß auch durch ihren Dienst Dein Name verherrlicht und Dein Reich gemehrt werde. Solches verleihe uns durch Deinen lieben Sohn, unseren Herrn Jesus Christus, dem samt Dir und dem Heiligen Geiste sei Lob und Preis und Ehre in der Gemeinde von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Danach singt die Gemeinde „Erhalt uns in der Wahrheit“ (Lied 243,8).

Danach wird der Gottesdienst in der gewöhnlichen Form geschlossen.

Oldenburg, den 22. Januar 1946.

Oberkirchenrat.

D. Stählin,
Bischof.

Nr. 15.

Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Haltung der Pfarrerschaft im nationalsozialistischen Staat.

Oldenburg, den 19. Januar 1946.

§ 1.

Im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß hat der Oberkirchenrat einen Ausschuß zur Überprüfung der Haltung der Pfarrerschaft im nationalsozialistischen Staat berufen.

§ 2.

Der Oberkirchenrat leitet dem Ausschuß die vollständigen

Personalunterlagen von Pfarrern in folgenden Fällen zu:

1. wenn Pfarrer der „nationalkirchlichen Einigung Deutsche Christen“, der Deutschen Pfarrergemeinde und ähnlichen Zusammenschlüssen angehört oder nahegestanden haben;
2. wenn Pfarrer in ihrer Verkündigung oder in ihrem Handeln sich in einer solchen Weise als abhängig von der nationalsozialistischen Weltanschauung gezeigt haben, daß nach Ansicht des Oberkirchenrats eine bekenntnisgebundene Weiterführung ihres Amtes unglaubwürdig geworden ist;
3. wenn Pfarrer, auch wenn die Fälle zu 1 oder 2 nicht gegeben sind, im Zusammenhang mit den politischen Verhältnissen des nationalsozialistischen Staates ihre Pflicht verletzt haben, das ihnen übertragene Amt gemäß den bestehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erzeigen, die ihr Amt erfordert;
4. wenn die Militärregierung oder sonstige behördliche Stellen ein Einschreiten der Kirche gegen Pfarrer fordern oder selbst Maßnahmen gegen Pfarrer treffen.

§ 3.

Gleichzeitig mit der Zuleitung der Akten übermittelt der Oberkirchenrat dem Ausschuß eine ausführliche Beurteilung des Pfarrers, die insbesondere auf die zur Untersuchung stehenden Vorgänge eingeht.

Der Oberkirchenrat legt dem Ausschuß eine Darstellung der von ihm getroffenen oder für erforderlich gehaltenen Maßnahmen vor.

§ 4.

Der Ausschuß eröffnet das Verfahren durch eine besondere Verfügung. Diese ist dem betroffenen Pfarrer zustellen mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von längstens drei Wochen sich dem Ausschuß gegenüber schriftlich zu äußern.

§ 5.

Der Ausschuß macht das gesamte ihm zugeleitete Material zum Gegenstand seiner eigenen Prüfung. Zu diesem Zweck kann der Ausschuß Vernehmungen vornehmen und schriftliche Auskünfte einholen.

Der betroffene Pfarrer wird in mündlicher Verhandlung gehört. Vertretung durch einen Beistand ist zulässig. Der Ausschuß kann das persönliche Erscheinen des betroffenen Pfarrers mit der Warnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht zugelassen wird.

Pfarrer und Beamte der Landeskirche sind verpflichtet, den Vorladungen des Ausschusses Folge zu leisten. Ihnen kann aufgegeben werden, die Richtigkeit ihrer Aussagen an Eides Statt zu versichern.

§ 6.

Wenn der Ausschuß ein kirchliches Einschreiten irgendwelcher Art gegen den Pfarrer nicht für erforderlich hält, erstattet er darüber ein Gutachten, das er dem Oberkirchenrat vorlegt.

§ 7.

Wenn der Ausschuß ein Einschreiten gegen den Pfarrer für geboten erachtet, bringt er seine Auffassung dem Oberkirchenrat in einer schriftlichen Entscheidung mit Gründen zur Kenntnis.

Eine Abschrift der begründeten Entscheidung ist dem betroffenen Pfarrer zuzustellen mit dem Hinweis, daß gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben ist.

§ 8.

Der Ausschuß versucht zunächst, die von ihm für geboten erachteten Maßnahmen im gütlichen Einvernehmen mit dem betroffenen Pfarrer durchzuführen.

§ 9.

Wenn eine Regelung im gütlichen Einvernehmen nicht möglich ist, teilt der Ausschuß dies dem Oberkirchenrat mit und stellt die Anträge für das weitere Vorgehen.

Dieses kann bestehen:

- a) in einer Versetzung in ein anderes Pfarramt gegen den Willen des Pfarrers mit Zustimmung des Synodalausschusses (§ 109, 4 der Verfassung)
- b) in einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gegen den Willen des Pfarrers mit Zustimmung des Synodalausschusses (§ 109, 4 der Verfassung)
- c) in einer Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Pfarrers mit Zustimmung des Synodalausschusses (§ 109, 5 der Verfassung)
- d) in der Eröffnung eines Dienststrafverfahrens gegen den Pfarrer.

§ 10.

Mit der Stellung der Anträge gemäß § 9 ist die Tätigkeit des Ausschusses beendet.

§ 11.

Der Ausschuß entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern. Der Ausschuß wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Für Entscheidungen des Ausschusses ist Einstimmigkeit notwendig.

§ 12.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Ausschusses tritt an seine Stelle das jeweils nächste geistliche oder weltliche Ersatzmitglied. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Ausschusses sich für befangen erklärt.

§ 13.

Die Mitglieder des Ausschusses sind über alle ihrer Prüfung unterliegenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14.

Die Aufwendungen der Mitglieder des Ausschusses werden nach den Sätzen der Mitglieder der Landessynode ersetzt.

Oldenburg, den 19. Januar 1946.

Oberkirchenrat.
D. Stählin,
Bischof.

Nr. 16.

Bekanntmachung, betreffend Landesbruderrat in Oldenburg.

Oldenburg, den 22. Januar 1946.

Nachdem die Neubildung der Landessynode und des Kirchenregiments im Jahre 1945 erfolgen konnte, hat das Präsidium der Bekenntnis-Synode am 14. November 1945 seine Tätigkeit als beendet erklärt.

Der Landesbruderrat der Oldenburgischen Kirche besteht weiter und weiß sich dafür verantwortlich, in Verbindung mit dem Kirchenregiment, insbesondere durch die Arbeit der Rasteder Pfarrbruderschaft, der kirchlichen Besinnung und Neuordnung und dem Wächteramt der Kirche zu dienen.

Vorsitzender des Landesbruderrats ist Pastor Dr. Schmidt, Wiefelstede. Mitglieder: Pastor Wilkens, Osternburg, Seefahrtoberlehrer Ramsauer, Elsfleth, Pastor Rühle, Oldenburg, Pastor Höpken, Goldenstedt, Pastor Roth, Ahlhorn, Gemeindegeldbesorger Zumholz, Wiefelstede, Pastor Maas, Hohenkirchen, Pastor Hinrichs, Hude.

Oldenburg, den 22. Januar 1946.

Ev.-luth. Oberkirchenrat. **Das Präsid. der Bekenntnis-Syn.**
D. Stählin, Bischof. Kloppenburg, Oberkirchenrat.

Der Landesbruderrat.
Pastor Dr. Schmidt.

Nachrichten.

Gestorben sind:

am 6. Januar 1945 der Pfarrer i. R. Carl Börner, früher in Großenmeer

im Mai 1945 der Pfarrer i. R. Wiedemann, früher in Oldenburg

am 21. November 1945 der Pfarrer i. R. Bernhard Thien, früher am Diakonissenhaus „Elisabethstift“ in Oldenburg

am 14. November 1945 Rechtsanwalt und Notar Franz Hartong in Oldenburg, nebenamtliches Mitglied des Oberkirchenrates.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesjugendpfarrers ist berufen worden der Pfarrer Götz Maltusch.

Die Geschäfte des Kassen- und Rechnungsführers der Landeskirchenkasse sind mit dem 1. Dezember 1945 dem Rechnungsführer Hans Jaehle in Oldenburg übertragen worden.

Der bisherige Rechnungsführer F. W. Meyer aus Apen ist unter Anerkennung seiner Verdienste wegen seines Alters und auf seinen Antrag am 30. November 1945 ausgeschieden.

Zum Hauptgeschäftsführer für das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Landesauschuß Oldenburg, wurde der Bankangestellte Günter Reinsch berufen.

Der Oberkirchenrat hat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß in den Ausschuß zur Überprüfung der Haltung der Pfarrerschaft im nationalsozialistischen Staat folgende Mitglieder berufen:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Brahm s, Oldenburg
2. Pfarrer R ü h e, Oldenburg
3. Pfarrer Dr. S c h m i d t, Wiefelstede.

Als Ersatzmitglieder sind berufen worden:

1. Rechtsanwalt O n k e n, Delmenhorst
2. Pfarrer R i r c h n e r, Hammelwarden
3. Pfarrer H i n r i c h s, Hude.

S p r e c h s t u n d e n der Mitglieder des Oberkirchenrats:
Dienstag und Freitag von 10 bis 12 Uhr.

Kundschreiben:

- 1945 Juni 4. Landes=Buß= und Betttag
 " 13. Auszahlung der Dienstbezüge in monatlichen Raten
 " 13. Beschaffung notwendiger Fahrräder
 " 15. Zusammensetzung des Oberkirchenrats
 " 15. Aufhebung der Verordnung betr. Sicherung der kirchlichen Versorgung der Gemeindemitglieder
 " 22. Meldung der aus dem Wehrdienst entlassenen Pfarrer
 " 30. Richtlinien für die Wiederaufnahme von ausgetretenen Gemeindemitgliedern
 Juli 6. Predigthilfen
 " 7. Suchkartei
 " 10. Kirchliche Besteuerung 1945/46
 " 11. Einzahlung von Kollekten
 " 12. Fragebogen der Militärregierung
 " 12. Vermögensaufstellung
 " 12. Kirchenglocken
 " 19. Kirchliche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den staatlichen Dienststellen
 " 19. Fürsorge für Flüchtlingsgräber
 " 20. Rückführung kirchlicher Archivalien
 " 21. Glockengießerei Ohlson, Lübeck
 " 23. Hilfe für die Ostpfarrer
 " 23. Betreuung der Flüchtlinge
 " 23. Kirchliche Kindergärten
 " 25. Christliche Unterweisung
 " 25. Organistendienst
 " 25. Betglocke
 " 27. Einsicht in die Melderegister
 August 2. Vermögensanmeldung
 " 3. Beratungsstelle für Friedhofskunst
 " 9. Fragebogen der Militärregierung
 " 14. Pfarrkonvent am 22. August 1945
 " 14. Rasteder Pfarrkonferenz
 " 15. Heizungsmaterial für die Kirchen
 " 15. Einstellung der Zahlung der Bezüge für nicht entlassene Wehrmachtangehörige
 " 16. Vermögensanmeldung
 " 21. Fürbitte betr. Besprechung in Treysa
 " 21. Ordnung des Gebets=Läutens
 " 21. Fürbittengebet
 " 21. Ordnung der Wiederaufnahme Ausgetretener
 " 29. Glasbeschaffung
 " 31. Anzahl der Kirchenbesucher
 September 5. Form der kirchlichen Mitteilungen
 " 5. Betreuung der Flüchtlinge
 " 5. Vorbereitung der Wahlen zur Synode
 " 10. Besuchszeiten beim Oberkirchenrat
 " 10. Christliche Symbole
 " 10. Fragebogen der Ostpfarrer
 " 10. Unterbringung heimatloser Ruhrkinder
 " 10. Beratungsstelle für Friedhofskunst
 " 11. Verzeichnis verstorbener Flüchtlinge
 " 12. Kirchliche Jugendarbeit
 " 15. Erntefest
 " 15. Aufnahme von Flüchtlingspfarrern
 " 17. Fragebogen der Militärregierung

- September 17. Begrüßung der heimgekehrten Wehrmachtspfarrer
 " 21. Umbildung der Gemeindefkirchenräte und Berufung einer außerordentlichen Landesynode
 " 22. Freizeit für heimgekehrte Pfarrer
 " 22. Evangelisches Männerwerk
 " 25. Mittelstelle der Deutschen Diakonen=schaft
 " 25. Ordnung des täglichen Morgen= und Abendgebets
 " 28. Begehen der besonderen Feiertage im Herbst 1945
 Oktober 1. Kirche und öffentliches Leben
 " 2. Christliche Unterweisung
 " 5. Bestätigung von Lehrkräften
 " 10. Vorläufiger Lehrplan für die christliche Unterweisung der Kinder des 1. bis 6. Schuljahres bis zum Ende des Kirchenjahres
 " 10. Kirchenkonzerte
 " 10. Überprüfung der Pachtverträge
 " 11. Abendmahlswein
 " 11. Kollekten
 " 12. Verbot von Trauungen von britischen Soldaten mit deutschen Mädchen
 " 17. Aufnahme von Kindern
 " 24. Katechetischer Dienst
 " 24. Gutachten betr. die rechtmäßige Neuordnung der Leitung der Evangelischen Kirchen in Deutschland von Prof. Dr. jur. Erik Wolf
 " 29. Friedhofsgebühren
 November 8. Behandlung der Ostpfarrer (an alle Ostpfarrer)
 " 15. Ableben des Pastors Fritz Schipper
 " 15. Ableben des Rechtsanwalts und Notars Hartong
 " 15. Kirchliche Woche
 " 16. Abendmahlswein
 " 16. Kirchliches Gesetz= und Verordnungsblatt
 " 19. Sprechstunden der Mitglieder des Oberkirchenrats
 " 22. Liturgische Blätter
 " 27. Anrede des Rates der Evangelischen Kirche an die Gemeinden zum 1. Adv.
 " 30. Besoldung der Flüchtlingspfarrer
 Dezember 1. Katechetische Hilfen
 " 3. Aufruf an die Gemeinden betr. das Kirchliche Hilfswerk
 " 4. Kündigung von Pachtverhältnissen und Neuverpachtungen
 " 4. Ausstattung der Christlichen Herberge
 " 10. Weihnachtsgruß des Bischofs
 " 11. Hilfswerk der Evangelischen Kirche
 " 12. Nachrichten der evang. Landeskirchen
 " 13. Weihnachtskollekte
 " 17. Evangelisch=christliche Unterweisung
 " 28. Pfarrernotbund (an alle Ostpfarrer). Predigthilfen bis zum Schlusse des Kirchenjahres. Liturgische Blätter.
 (Die Aufstellung wird fortgesetzt.)

Übersicht

über die Besetzung der Pfarrstellen in der Oldenburgischen Landeskirche und die geistliche Versorgung der Gemeinden
nach dem Stande vom 15. Januar 1946.

Die Pfarrstellen sind fett gedruckt, die Hilfspredigerstellen (Sp.) und die zunächst vorübergehend und zusätzlich eingerichteten Stellen (Zs.) in gewöhnlichem Druck. Die Pfarrstellen sind fortlaufend nummeriert, die sonstigen Stellen ebenfalls fortlaufend unter Voransetzung einer 0 vor der laufenden Nummer.

Nr.	Gemeinde	besetzt			eingeführt		wird versehen					Bemerkungen
		seit	durch	aus	am	seit	durch	aus	geb.	ordiniert		
I. Kirchenkreis Oldenburg												
Kreispfarrer: P. Rühle, Oldenburg (Oldb), Milchstr. 6												
1	Eversten	4. 12. 32	P. Hans Frerichs	Waddens	4. 12. 32				4. 2. 95	20. 9. 25		
01	Sp.					16. 7. 45	Oberpf. Roehn	Oldenburg	12. 10. 93	19. 1. 30		
2	Holle	1. 12. 41	P. Osterloh	Rotenhahn	27. 9. 42				2. 4. 09	12. 4. 36		
3	Ofen	16. 8. 25	P. Brinkmann	Tettens	16. 8. 25				4. 10. 80	26. 3. 09		
4	Ohmstede	1. 11. 33	P. Bruns	Langwarden	5. 11. 33				18. 4. 94	23. 7. 22		
02	Ofenerdiek Sp. . .					16. 10. 45	P. Dinglinger	Tarnowke (Kr. Flatow)	13. 9. 07	14. 10. 34		
03	Eghorn Zf.					16. 10. 45	P. Dr. Schlichte	Potsdam	10. 3. 06	April 1935		
5	Oldenburg, Peterstr. 29	11. 12. 34	P. J. Wöbken	Rüstringen	11. 12. 34				10. 7. 84	17. 3. 12		
6	Wilhelmstr. 27 . . .	20. 1. 35	P. Töpken	Neuenburg	20. 1. 35				3. 4. 99	6. 3. 27		P. Töpken ist seit 1. 1.
04	Weskampstr. 31 . .	1. 5. 34	P. Johs. Hinrichs	Alteneesch	13. 5. 34	14. 1. 46	P. Golzen	Rohlo (Kr. Guben)	5. 9. 04	17. 5. 31		1946 beurlaubt
7	Blumenstr. 6 . . .	vakant				5. 4. 45	Kons.=Rat Wien	Königsberg	16. 2. 04	25. 5. 30		P. Hinrichs ist in
8	Milchstr. 6	28. 5. 22	P. Rühle	Wiefelstede	28. 5. 22				5. 5. 82	7. 10. 06		Kriegsgefangenschaft
9	Jugendpfarramt . .	1. 10. 45	P. Wilkens	Rüstringen	4. 11. 45	1. 8. 45	P. P. G. Müller	Guben (N.L.)	10. 7. 86	10. 8. 13		P. Lic. Dr. Heger ist
05	Osternburg I	1. 5. 39	P. Herms	Osternburg	7. 5. 39	25. 6. 45	Vikar Mumm	Halle a. d. S.	17. 4. 05	Dez. 1931		am 27. 4. 1945 ge-
10	Lustgarten 10 . . .	1. 11. 32	P. Folkers	Hatten	13. 11. 32				25. 4. 02	13. 11. 27		fallen
11	Osternburg II	1. 10. 45	P. Wilkens	Rüstringen	4. 11. 45				10. 7. 86	10. 8. 13		
06	Bremer Str. 25 . . .	1. 5. 39	P. Herms	Osternburg	7. 5. 39	25. 6. 45	Vikar Mumm	Halle a. d. S.	17. 4. 05	Dez. 1931		P. Dr. Schütte ist mit
07	Tweelbake Zf. . . .	1. 11. 32	P. Folkers	Hatten	13. 11. 32				25. 4. 02	13. 11. 27		dem 1. 10. 1945 in den
12	Rafstede	1. 11. 32	P. Folkers	Hatten	13. 11. 32				4. 11. 13	23. 10. 38		Ruhestand versetzt
08	Sp.	14. 12. 24	P. J. Thorade	Bardewisch	14. 12. 24	15. 5. 45	P. Dr. Poos	Berlin=Niederschönhf.	24. 12. 16	—		P. Herms ist in
13	Wardenburg	14. 12. 24	P. J. Thorade	Bardewisch	14. 12. 24				29. 1. 11	28. 9. 39		Kriegsgefangenschaft
II. Kirchenkreis Ammerland												
Kreispfarrer: P. Chemnitz, Westerstede												
14	Apn	1. 10. 45	P. Heike Frerichs	Zwischenahn	7. 10. 45				19. 9. 11	1937		P. Stöver ist am 3. 5.
15	Edewecht	1. 7. 38	P. Schulze	Edewecht	3. 7. 38				1. 6. 11	11. 7. 37		1945 durch eine Gra-
16	Elisabethsehn	15. 4. 34	P. Riese	Ganderkesee	20. 5. 34				19. 11. 02	2. 7. 33		nate getötet
09	Idasehn Sp.					1. 11. 45	P. Weise	Kraftsdorf (Thür.)	20. 4. 13	8. 8. 38		

Nr.	Gemeinde	besetzt			eingeführt		wird versehen					Bemerkungen
		seit	durch	aus	am	seit	durch	aus	geb.	ordiniert		
17	Friesoythe	1. 8. 36	P. R. Meyer	Friesoythe	16. 8. 36				23. 9. 05	8. 9. 35		
18	Westerstede I	5. 12. 20	P. Chemnitz	Schweiburg	5. 12. 20				11. 8. 80	27. 3. 08		
19	Westerstede II	1. 7. 45	P. Pleus	Oldenburg	8. 7. 45				7. 5. 14	29. 6. 45	P. Wellmann ist am 5. 1. 1945 gefallen	
010	Ihaußen Sp.					10. 12. 45	P. Nehm	Berlin	16. 9. 89	1921		
20	Wiefelstede	17. 7. 32	P. Dr. Johs. Schmidt	Bardewisch	17. 7. 32				31. 7. 02	2. 6. 29		
21	Zwischenahn	30. 9. 23	P. Fr. Schipper	Sandel	30. 9. 23				17. 3. 74	29. 3. 01		
011	Sp.					10. 8. 45	P. P. Bultmann	Sydow (Pomm.)	30. 10. 00	13. 11. 27		

III. Kirchenkreis Varel

Kreispfarrer: P. Harms, Neuenburg

22	Bockhorn	1. 3. 38	P. Kleinig	Neuenburg	15. 5. 38				24. 8. 11	25. 4. 37	
23	Jade	vakant				5. 1. 46	P. i. R. Kreye	Andorf	12. 9. 77	17. 4. 04	P. Spitta ist am 26. 1. 1945 gefallen
						1945	Pfarrdiakonin Frau P. Spitta	Jade			
24	Neuenburg	15. 12. 45	P. Harms	Rüstringen	16. 12. 45				19. 7. 81	25. 7. 09	P. Runstreich ist seit 15. 8. 1945 im einstweiligen Ruhestand
25	Schweiburg	vakant				25. 8. 45	P. Hamann	Hornsdorf (Mecklb.)	22. 3. 98	Okt. 1924	
26	Varel I	1. 11. 45	Sup. Päsche	Neutomischel	18. 11. 45				5. 9. 97	29. 6. 24	
27	Varel II	1. 11. 45	P. Kollmann	Rüstringen	18. 11. 45				22. 2. 14	17. 11. 45	P. Ahrens ist am 27. 12. 1944 gestorben
28	Varel III	vakant				1. 9. 45	P. Kockelke	Stettin/Züllchow	22. 3. 90	28. 11. 15	P. Haake ist am 6. 4. 1945 gefallen
29	Zetel	1. 5. 39	P. Ehsen	Zetel	14. 5. 39				14. 10. 07	6. 2. 38	

IV. Kirchenkreis Fever

Kreispfarrer: P. Dr. Schröder, Fever (Oldb), Steinstr. 3

30	Accum	vakant					P. Linnemann	Fedderwarden			P. Brehler ist am 17. 2. 1943 gefallen
31	Clevers-Sandel	15. 10. 23	P. Duwe	Fever	19. 10. 23				27. 4. 94	22. 7. 23	
32	Fedderwarden	1. 10. 44	P. Linnemann	Wiefels	14. 10. 45				2. 11. 10	1. 1. 39	
012	Fedderwarden=					20. 7. 45	P. Daus	Strahmel	17. 3. 03	26. 3. 36	
	grodten Zf.							(Kr. Regenwalde)			
013	Voslapp Zf.					1. 12. 45	P. Hiller	Marinepfarramt	19. 2. 09	2. 10. 35	
33	Hohenkirchen	10. 11. 29	P. Maas	Tossens	10. 11. 29				11. 4. 00	10. 3. 29	
014	Zf.					1. 11. 45	P. Kiel	Schmauch (Ostpr.)	16. 2. 11	10. 12. 39	
34	Fever I	1. 8. 39	P. Hoyer	Bardewisch	6. 8. 39	18. 6. 45	Sup. Henschel	Marienwerder	28. 7. 07	17. 12. 33	P. Hoyer ist vermisst
									9. 1. 93	24. 4. 21	
35	Fever II	1. 4. 40	P. Dr. Schröder	Fever	14. 4. 40				18. 1. 15	10. 9. 39	
36	Middoge						P. Thorade	Tettens			Die Pfarrstelle ist bis auf weiteres unbesetzt
37	Minsen						P. Maas	Hohenkirchen			desgl.
38	Oldorf						desgl.				desgl.

Nr.	Gemeinde	besetzt				eingeführt		wird versehen					Bemerkungen
		seit	durch	aus	am	seit	durch	aus	geb.	ordiniert			
39	Pakens						{	P. Dr. Schröder	Fever und			Die Pfarrstelle ist bis auf weiteres unbesetzt P. Axen ist mit dem 1. 12. 1945 in den Ruhestand versetzt P. Riechermann ist im Mai 1945 gefallen P. Jacob ist in Kriegsgefangenschaft P. Ramsauer ist mit der Verwaltung von Bardewisch beauftragt P. Riefen ist mit dem 1. 10. 1945 in den Ruhestand versetzt P. Lübben ist am 19. 6. 1942 gefallen	
40	Sande	vakant				1. 12. 45		Sup. Henschel	daselbst				
41	St. Joost-Wüppels	1. 3. 38	P. Appelstiel	St. Joost	20. 3. 38		P. Ramplade	Marinepfarramt	6. 6. 08	7. 1. 40			
42	Schortens	1. 11. 45	P. A. W. Schmidt	Neuenburg	2. 12. 45				2. 12. 08	19. 7. 36			
43	Sengwarden	1. 8. 38	P. Jacob	Sengwarden	4. 9. 38				30. 1. 12	18. 4. 37			
44	Sillenstede	10. 9. 11	P. Jacob	Sengwarden	4. 9. 38		P. Woebcken	Sillenstede	9. 11. 06	5. 12. 37			
45	Tettens	18. 10. 25	P. C. Woebcken	Altenesch	10. 9. 11				18. 10. 78	16. 10. 03			
46	Waddewarden- Westrum	13. 1. 35	P. Johs. Thorade	Langwarden	18. 10. 25				2. 9. 86	29. 3. 14			
47	Wangerooge	vakant	P. Rich. Ramsauer	St. Joost-Wüppels	13. 1. 35				19. 3. 98	6. 3. 27			
48	Wiarden	vakant				15. 10. 45	Sup. Henschel	Marlenwerder	16. 2. 05	9. 6. 30			
49	Wiefels	vakant				5. 9. 44	P. Lincke	Waldenburg (Sachf.)	26. 7. 13	31. 3. 39			
						1. 10. 45	P. Schulz	Lupow (Pomm.)					
						15. 10. 41	P. Dr. Schröder	Fever					

V. Kirchenkreis Rühringen

Kreispfarrer: P. Nagel, Wilhelmshaven, Bökerstr. 150

50	Bant I	vakant				25. 9. 45	P. Meiniße	Schneidemühl	7. 12. 00	27. 10. 27	P. Harms ist mit dem 15. 12. 1945 zum Pfarrer in Neuen- burg ernannt				
51	Bant II		7. 1. 34	P. Bielsfeld	Schweiburg	7. 1. 34			19. 3. 02	25. 5. 30					
52	Bant III	vakant				1. 12. 45	P. Mutschler	Janowitz (Warthe)	13. 6. 12	25. 10. 37	P. Wilkens ist mit dem 1. 10. 1945 zum I. Pfarrer in Ostern- burg ernannt				
53	Heppens I		1. 10. 45	P. Nagel	Riel	28. 10. 45			4. 8. 09	26. 10. 35					
54	Heppens II		16. 4. 39	P. Habben	Rastede	23. 4. 39			15. 6. 08	25. 7. 37					
55	Neuende I		1. 11. 31	P. Bamberger	Neuende	1. 11. 31			26. 3. 93	22. 7. 23					
56	Neuende II		1. 6. 45	P. Schlupper	Oldenburg	23. 12. 45			4. 7. 11	28. 11. 37					
57	Wilhelmshaven I . . .		1. 10. 28	Sup. Siuts	Wilhelmshaven	1. 10. 28			10. 9. 83	14. 11. 09					
58	Wilhelmshaven II . .		1. 1. 37	P. Lührs	Barrien	1. 1. 37			30. 1. 87	16. 12. 12					

VI. Kirchenkreis Butjadingen

Kreispfarrer: P. Stölting, Nordenham

59	Abbehausen	6. 11. 27	P. Warntjen	Ohmstede	6. 11. 27				14. 12. 97	6. 3. 27	P. Hanßmann ist in Kriegsgefangenschaft
60	Blexen I	1. 10. 43	P. Hanßmann	Oldenburg	24. 10. 43	1. 9. 45	P. Ewald	Festenberg (Schlesf.)	{ 23. 6. 09 8. 4. 09	{ 8. 12. 35 17. 8. 36	
61	Blexen II					1. 1. 46	P. Lindenberg	Weitenhagen	15. 12. 14	14. 6. 42	

Nr.	Gemeinde		besetzt			eingeführt am	wird versehen					Bemerkungen
			seit	durch	aus		seit	durch	aus	geb.	ordiniert	
62	Burhave		18. 12. 32	P. Siemer	Eversten	18. 12. 32	19. 9. 45	P. Kiausch	Urnshagen (Kr. Stolp)	{ 3. 11. 03 7. 8. 12	9. 10. 32 Sept. 1939	P. Siemer ist ver- mift
63	Edwarden						13. 8. 45	Diakon Deters, Ruhwarden	Berlin=Spandau	22. 1. 16	—	Die Pfarrstelle ist bis auf weiteres unbesetzt
64	Efenshamm	vakant					3. 7. 45	P. Arndt	Gr.=Tromnau (Westpr.)	25. 6. 08	19. 6. 40	P. Thümmler ist am 16. 9. 1944 gefallen
65	Langwarden		1. 11. 34	P. Blanken	Tossens	4. 11. 34				2. 8. 04	17. 12. 33	
66	Nordenham I		21. 8. 10	P. Stölting	Nordenham	21. 8. 10				22. 6. 80	31. 10. 09	
67	Nordenham II		20. 12. 20	P. Eißel	Nordenham	9. 1. 21				2. 3. 74	28. 8. 98	
015	Il.						5. 1. 46	Sup. Bernecker	Heiligenbeil	4. 6. 92	8. 2. 20	
68	Seefeld	vakant					15. 9. 45	P. Wilke	Rosenfelde (Kr. Deutsch-Krone)	22. 4. 94	13. 6. 20	
69	Stollhamm		26. 9. 26	P. Dudden	Waddens	26. 9. 26				2. 10. 85	30. 11. 13	
70	Tossens		1. 11. 45	P. W. Meyer	Delmenhorst	18. 11. 45				20. 11. 85	12. 3. 16	
71	Waddens		1. 1. 42	P. G. Rogge	Waddens	noch nicht	17. 10. 45	P. H. Müller	Bauzen	{ 23. 2. 12 25. 3. 12	18. 4. 37 16. 5. 39	P. Rogge ist in Kriegsgefangenschaft

VII. Kirchenkreis Brake

Kreispfarrer: P. Kirchner, Kirchhammelwarden

72	Brake		1. 8. 36	P. Dr. Bernhöft	Brake	23. 8. 36	15. 3. 45	P. Jandke	Ronkow (Kr. Röslin)	{ 8. 4. 08 2. 11. 88	8. 9. 35 9. 12. 17	P. Dr. Bernhöft ist seit 1. 12. 1945 be- urlaubt
016	Sp.						1. 11. 45	Hilfspr. Steffen	Konneburg (Thür.)	1. 12. 13	30. 12. 45	
73	Dedesdorf	vakant					10. 5. 45	P. Kleinhans	Finden Stein (Westpr.)	18. 1. 01	5. 4. 36	P. Lübben ist am 19. 6. 1942 gefallen
74	Golzwarden		1. 1. 40	P. H. Rogge	Golzwarden	31. 3. 40				10. 12. 04	17. 2. 35	
75	Hammelwarden		2. 11. 30	P. Kirchner	Bardenfleth	2. 11. 30				14. 6. 89	19. 3. 15	
76	Ovelgönne	vakant					1. 1. 46	P. Wilken, Golzwarden	Stettin	29. 8. 10	1. 10. 38	
77	Rodenkirchen		1. 8. 38	P. Bock	Rodenkirchen	7. 8. 38				8. 9. 09	28. 11. 37	
78	Schwei		1. 7. 44	P. Miehe	Brake	30. 7. 44				27. 3. 13	8. 10. 39	P. Heinr. Bultmann ist am 6. 12. 1943 ge- fallen
79	Strückhausen		1. 6. 40	P. Trentepohl	Thausen	17. 11. 40	20. 3. 45	P. Rucharski	Schwalbental (Kr. Insterburg)	{ 20. 4. 09 20. 6. 93	4. 10. 36 4. 12. 21	P. Trentepohl ist in Kriegsgefangenschaft

VIII. Kirchenkreis Elsfleth

Kreispfarrer: P. Logemann, Berne

80	Altenhunte- Bardenfleth	vakant					1. 12. 41 5. 8. 45	Vakanzpr. Haas P. Hoffmann Altenhunte- Bardenfleth	Schortens Wolschebuden (Westpr.)	27. 9. 07 14. 10. 07	24. 4. 38 22. 4. 34	Vakanzprediger Haas ist in Kriegsgefan- genenschaft
81	Bardewisch	vakant					1945	P. Ramsauer	Waddewarden	19. 3. 98	6. 3. 27	
82	Elsfleth	vakant					1. 6. 45	P. Garduhn	Wusteden (Kr. Röslin)	17. 1. 14	10. 7. 45	P. Koopmann ist am 12. 3. 1945 gefallen

Nr.	Gemeinde	besezt			eingeführt		wird versehen					Bemerkungen
		seit	durch	aus	am	seit	durch	aus	geb.	ordiniert		
83	Großenmeer	1. 4. 40	P. Stegmann	Großenmeer	1. 9. 40					21. 1. 12	28. 5. 35	Die Pfarrstelle ist bis auf weiteres unbesezt
84	Neuenbrof					1. 12. 45	P. Heinemeyer	Oldenbrof				
85	Oldenbrof	1. 2. 46	P. Heinemeyer	Großenmeer	noch nicht				6. 3. 10	8. 10. 39		
86	Stedingen-Nord . .	14. 4. 29	P. G. Logemann	Schweiburg	14. 4. 29				4. 4. 91	8. 8. 20		
87	Neuenhuntrorf . . .					1. 7. 45	P. Ketelshut	Pribbernow (Kr. Cammin)	29. 7. 08	8. 4. 38		
017	Warfleth Zf.					1945	P. Dästerbehn	Dehta	18. 11. 03	25. 4. 37		

IX. Kirchentkreis Delmenhorst

Kreispfarrer: P. Logemann, Ganderkessee

88	Alteneßch	1. 3. 38	P. H. Schmidt	Alteneßch	27. 3. 38				16. 5. 12	25. 4. 37		
89	Delmenhorst I	1. 11. 45	P. F. Ramsauer	Tossens	21. 11. 45				31. 10. 98	13. 11. 27		
90	Delmenhorst II	1. 11. 35	P. Uden	Delmenhorst	10. 11. 35	3. 8. 45	P. Hage	Rensfelow (Pomm.)	{ 14. 6. 06 2. 4. 10	17. 2. 35 1. 4. 35	P. Uden ist in Kriegs=	gefangenschaft
91	Delmenhorst III	1. 5. 34	P. P. Schipper	Oldenburg	6. 5. 34	10. 10. 45	P. Buggert	Stargard	{ 20. 8. 04 30. 8. 03	17. 12. 33 30. 3. 30	P. Schipper ist in	Kriegsgefangenschaft
92	Delmenhorst IV	1. 6. 39	P. Soeken	Delmenhorst	4. 6. 39	22. 10. 45	P. Höppner	Satow b. Rostock	{ 1. 3. 11 10. 7. 10	14. 8. 38 1939	P. Soeken ist in	Kriegsgefangenschaft
											P. Post ist am 16. 7.	1942 gefallen
93	Ganderkessee I	25. 12. 34	P. H. Logemann	Sengwarden	25. 12. 34				27. 7. 86	12. 10. 13		
94	Ganderkessee II	15. 4. 34	P. Rohden	Elisabethfehn	10. 5. 34				3. 1. 87	1. 3. 14		
018	Bootholzberg Zf. . . .					15. 1. 46	P. i. R. Bultmann	Ganderkessee	7. 2. 82	10. 1. 09		
95	Hasbergen	1. 8. 44	P. Plafmann	Oldenburg	noch nicht	15. 3. 45	P. Pagel	Röslin (Pomm.)	{ 24. 1. 13 8. 2. 12	— 9. 1. 38	P. Eilfs ist am 10. 9.	1941 gefallen
											P. Plafmann ist ver=	mift
96	Hude	12. 9. 26	P. Cl. Hinrichs	Zwischenahn	12. 9. 26				22. 1. 95	20. 9. 25		
97	Schönemoor	1. 6. 41	P. Trensky	Oldenburg	25. 1. 42				3. 9. 14	2. 6. 41		
98	Stuhr	1. 12. 41	P. D. Dannemann	Bardensfleth	1. 1. 42				26. 10. 08	8. 9. 35	P. Bruns ist am 6. 7.	1941 gefallen

X. Kirchentkreis Wildeshausen

Kreispfarrer: P. Höpfen, Goldenstedt

99	Cloppenburg	1. 10. 42	P. Wintermann	Großenkneten	11. 10. 42				16. 6. 11	18. 4. 37				
019	Hp.					1. 12. 43	Hilfspr. Jaspers	Varel	18. 5. 12	31. 10. 37				
020	Zf.						Missionsdir. Tiedtke	Königsberg	27. 3. 02	—				
021	Löningen Zf.					1. 10. 45	P. Schulz	Buchholz	14. 5. 12	29. 3. 39				
022	Wulfenau Zf.					1. 12. 45	P. Maib, Dinklage	Turef (Warthegau)	3. 12. 15	4. 6. 44				
023	Essen Zf.					16. 8. 45	P. Lea	Ludwigsfelde b. Berl.	22. 6. 10	15. 10. 39				
100	Dörlingen	1. 5. 42	P. Geisemeier	Fedderwarden	25. 4. 42				30. 12. 08	28. 11. 37				P. Bergstrand ist am
101	Goldenstedt	1. 7. 41	P. Höpfen	Heppens	20. 7. 41				28. 1. 11	24. 4. 38				25. 9. 1941 gefallen
102	Großenkneten I	vakant				10. 6. 45	Hilfspr. Wibbeler	Berlin-Moabit	6. 1. 05	19. 4. 42				

Nr.	Gemeinde	besetzt			eingeführt		wird versehen					Bemerkungen
		seit	durch	aus	am	seit	durch	aus	geb.	ordiniert		
103	Großenkneten II . . .	vakant	20. 3. 27	P. Roth=Uhlhorn	Neuenkirchen	20. 3. 27				6. 6. 96	3. 1. 26	
104	Hatten		1. 11. 32	P. L. Dannemann	Wiefels	13. 11. 32				17. 5. 95	2. 8. 25	
105	Huntlosen						1. 10. 38	Vakanzpr. Alldersissen	Oldenburg	10. 11. 12	23. 5. 43	
106	Neuenkirchen		1. 7. 38	P. Hauenschild	Neuenkirchen	10. 7. 38				15. 9. 11	11. 7. 37	
024	Gladderlohausen . .						1. 7. 38	P. Hauenschild	Neuenkirchen			
025	Damme Hl.					27. 10. 45	P. Berg	Kolberg	25. 5. 09	27. 4. 37		
107	Vechta	vakant	4. 7. 37	P. Mierau	Seefeld	4. 7. 37				29. 10. 10	19. 7. 36	
026	Hl.						1. 8. 45	Sup. Hannasky	Schlochau (Ostpomm.)	9. 11. 88	Mai 1918	
027	Bakum Hl.						März 1945	Prediger Fey	Neumittelwalde (Schlesien)	18. 6. 05		
108	Wildeshausen		15. 10. 33	P. Dr. Töllner	Strückhausen	15. 10. 33				21. 11. 97	21. 3. 26	
028	Sp.						1. 11. 45	P. Karstedt	Schönwalde Kr. Sorau	19. 6. 10	Dez. 1936	

Landesjugendpfarrer, Innere Mission, Diakonissenhäuser und Strafanstalten

109	Landesjugendpfarrer					15. 12. 45	P. Maltusch	Berlin	8. 9. 11	Nov. 1939				
110	Landesverein für Innere Mission	1. 10. 27	P. Dr. A. Ehlers	Blexen					9. 3. 94	16. 11. 24				
111	Oldenb. Diakonissenhaus Elisabethstift . .	1. 4. 40	P. Dr. Engelland	Oldenburg					23. 6. 03	19. 4. 36				
	Diakonissenhaus Salem-Röslin	15. 4. 45	P. Dr. Dreyer	Röslin					23. 3. 05	16. 10. 34				
	Strafanstalten in Vechta	15. 12. 45	P. Toepel	Königsblumenau (Ostpr.)					2. 8. 96	14. 11. 26				

Vikare, Assistenz- und Hilfsprediger zur Verfügung des Oberkirchenrats

029							Vikar Stöver	Osternburg	7. 10. 13	—				
030							Vikar Sille	Wiefelstede	11. 6. 17	—				
031							Vikar Voigts	Jever	15. 4. 18	—				
032							Hilfspr. von Dobbeler	Oldenburg	29. 10. 12	28. 3. 43				
033							Vikar Th. Meier	Delmenhorst	6. 2. 19					
034							Hilfspr. Johs. Müller	Jethausen						
035							Hilfspr. Pet. Thorade	Wardenburg	11. 3. 12				3. 3. in Nürnberg	
036							Hilfspr. Ernst August Heinemeyer	Lintorf	18. 2. 14				} in Kriegsgefangenschaft	
037							Hilfspr. Paul Pfeiffer	Delmenhorst	9. 2. 13					